

Bestimmungen zur Begrünung, Einarbeitung, Bodenbearbeitung und Saat in Problem- und Sanierungsgebieten bei bestimmten Kulturen

Nutzungs- und Standortverhältnisse	Begrünung	sonstige Bestimmungen
Wintergetreide, Winterraps nach Vorfrucht mit N-reichen Ernteresten ¹⁾ oder nach Mais	Begrünung bis 1. Sept. (> 500 m), 15. Sept. (< 500 m)	nur in Mulch- oder Direktsaat
nach frühen bis mittelfrühen Kartoffeln	unverzüglich nach der Ernte	oder Winterung in Mulch- oder Direktsaat
nach mittelspäten und späten Kartoffeln	Begrünung bis 1. Sept. (> 500 m), 15. Sept. (< 500 m)	
nach allen Kartoffeln		
zu Ackerbohnen	winterharte Untersaat	Umbruch erst nach dem 1.2. bzw.
nach Erbsen	winterharte Zwischenfrucht	1.3. im Sanierungsgebiet oder Winterraps in Mulch- oder Direktsaat
nach Lupine, Soja, Linse		
nach Futterleguminosen oder Legu- minosen auf der Stilllegungsfläche		Winterung nur in Mulch- oder Direktsaat
Ökolandbau, "Heiler Umbruch" mehrjähriger Leguminosenbestände		Wendende Bodenbearbeitung ohne Narbenzerstörung nach der letzten Schnittnutzung
nach Mais		Saat der Winterung nur als Mulch- oder Direktsaat
Körnermais nach Mais		Umbruch erst nach dem 1.2.
Silomais nach Mais	winterharte Untersaat bis Ende Juni	Unkrautbekämpfung und Reihenhacke oder untersaat- verträgliche Herbizide Umbruch erst nach dem 1.3.
mehrfährige Stilllegung	einmalige Einsaat winterharter Nichtleguminosen	kein Zwischenumbruch, früheste Einarbeitung ab 1.2.
wiederholte einjährige Stilllegung	wiederholte Einsaat von Nichtleguminosen	Früheste Bodenbearbeitung zur Neuansaat
Dauergrünland	Verbot des Umbruchs in allen WSG! Nachsaat bei mehr als 30 % Lücken einmal in vier Jahren mit umbruchlosen Verfahren. Weiden mindestens einmal jährlich nachmähen.	

unvollständige Zusammenstellung

¹⁾ Leguminosen (auch auf Stilllegungsflächen), Winterraps, Rüben ohne Blattabfuhr, Tabak, Gemüse
Die Zwischenfrucht, außer Gräser, darf bis zum zulässigen Einarbeitungstermin weder
gemulcht, gehäckselt oder mit Herbiziden behandelt werden.

Stand 6/04